

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Nachunternehmerleistungen (AGBE)

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Berechtigte

- 1.1 Die vorliegenden AGBE sind für Nachunternehmerverträge konzipiert, bei denen eine Konzerngesellschaft der STRABAG SE **Auftraggeber („AG“)** von Nachunternehmerleistungen ist und bei denen diese AGBE in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden. Sie finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern.
- 1.2 Alle Abrufe, angenommene Beauftragungen und angenommene Bestellungen (nachfolgend jeweils **„Auftrag“** genannt) von Leistungen (zusammen nachfolgend als **„Leistung“** bezeichnet) durch den AG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGBE in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Abweichende Bedingungen des AN gelten nicht, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Ein abweichendes Bestätigungsschreiben des AN wird nur Vertragsbestandteil, wenn der AG es ausdrücklich schriftlich bestätigt. Nimmt der AG in einer Bestellung auf ein Angebot des AN Bezug, das auf dessen AGB verweist, liegt darin keine Bestätigung der Geltung dieser AGB.
- 1.3 Soweit AG und Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, sind der AG und die in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden unter www.strabag-pfs.com/de/ueber-uns/einkauf abrufbaren **Anlage Bezugsberechtigte aus Rahmenverträgen** genannten Gesellschaften berechtigt, unter diesem Rahmenvertrag Leistungen vom Auftragnehmer zu beziehen.

§ 2 Bestellungen unter Rahmenverträgen

Der AG erteilt Bestellungen in Textform. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen (Mo-Fr) nach Zugang der Bestellung in Textform an, so ist der AG vor Zugang der formgerechten Annahmeerklärung des Auftragnehmers zum Widerruf berechtigt. Annahme oder Ablehnung der Bestellung erklärt der Auftragnehmer über den ihm vom Auftraggeber jeweils per E-Mail übermittelten Rückmeldelink.

§ 3 Qualität

Der AN ist sich der hohen Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung für beide Vertragsparteien bewusst. Er kennt den internationalen Standard für Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001:2015. Der AN hat Geschäftsprozesse eingerichtet, die sicherstellen, dass seine Leistungen den gesetzlichen Anforderungen und denen des AG entsprechen. Er verpflichtet sich, die von ihm erbrachten Leistungen auf Einhaltung der geschuldeten Qualität und Quantität zu prüfen und erforderliche Maßnahmen zu deren Sicherstellung zu ergreifen.

Der AN überprüft seine Leistungen zudem fortwährend auf Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und Prozessoptimierung. Erkannte Kostensenkungspotentiale zeigt er dem AG unter Hinweis auf ihre möglichen technischen, finanziellen und terminlichen Auswirkungen auf und setzt sie nach dessen Zustimmung um.

§ 4 Integrität

- 4.1 Lieferant:innenkodex, Lieferkette, Compliance
- 4.1.1 Der AN hält bei seinen Tätigkeiten für den AG bzw. dessen Konzerngesellschaften, die im Lieferant:innenkodex dargelegten Verhaltensgrundsätze und Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten ein und wird seinerseits seine Mitarbeiter, Lieferanten und Nachunternehmern zu dessen Einhaltung verpflichten und erforderlichenfalls schulen. Dieser Lieferant:innenkodex ist unter www.strabag-pfs.com/de/ueber-uns/einkauf abrufbar. Sollte der AN über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem AG mitzuteilen.
- 4.1.2 Der AN stellt sicher, dass sein Betrieb ordnungsgemäß bei den öffentlichen Stellen gemeldet ist und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen verfügen. Er hält alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Schwarzarbeitsbekämpfung, des Mindestlohngesetzes, des Entsendegesetzes sowie die jeweiligen Mindestlohnbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen. Der AN sichert zu, seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung und an Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (§ 8 AEntG) vollumfänglich und pünktlich nachzukommen. Er hält sämtliche sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der am Erfüllungsort geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften in ihrer aktuellen Fassung ein und unterstützt den AG

bei der Erfüllung nicht übertragbarer Verpflichtungen.

- 4.1.3 Der AN hält die Vorschriften zur Tariftreue nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) und den entsprechenden Landesgesetzen ein, soweit diese auf den jeweiligen Auftrag Anwendung finden und der AG den AN hierüber wenigstens in Textform informiert hat; näheres regelt in diesem Fall die bei Beauftragung geltende und unter www.strabag-pfs.com/de/ueber-uns/einkauf abrufbare Fassung der **Allgemeinen Tariftreuebedingungen**.
- 4.1.4 Sofern die Leistung eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit i.S.d. § 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Kunden des AGs zum Gegenstand hat, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die nach dem SÜG sicherheitsüberprüft sind.
- 4.1.5 Über die STRABAG-Hinweisgeber-Plattform (<https://strabag-integrityplatform.org/>) können Dritte – auch der AN – vermutete Compliance-Verstöße oder Anhaltspunkte für Verstöße gegen diesen § 4 auch anonym melden. Dies schließt Verstöße gegen Pflichten aus dem BTTG/Landestariftreuegesetzen sowie die im LkSG geschützten Rechtsgüter ein.
- 4.1.6 Der AN verpflichtet sich, die in diesem § 4.1 begründeten Verpflichtungen entsprechend vertraglich weiterzugeben und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der genannten Pflichten des AN durch seine Unterauftragnehmer und Lieferanten sicherzustellen. Er ist insbesondere verpflichtet, den AG umgehend zu informieren, falls ihm tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung dieser Verpflichtungen bei ihm oder einem seiner Unterauftragnehmer / Lieferanten (egal auf welcher Ebene der Lieferkette) als möglich erscheinen lassen. Er hat den AG von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere aus der Bürgenhaftung und Bußgeldzahlungen, freizustellen, die im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen gegen ihn geltend gemacht werden, auch wenn sich die Ansprüche aus der Beauftragung von Verleihern ergeben.
- 4.2 Nachhaltigkeit
- Der AN hat geeignete Nachweise zur Nachhaltigkeit seiner Leistungen vorzulegen, so dass auf Verlangen des AG ein Dritter die Nachhaltigkeit im Facility Management überprüfen, auditieren bzw. zertifizieren kann. Die Kosten für die Bewertung durch Dritte trägt in diesem Fall der AG. Der AN ist verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des AG erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige (auch künftige, insbesondere strengere) Voraussetzungen für eine Nachhaltigkeitszertifizierung zu erfüllen, die in Zukunft erforderlich sein könnten.
- 4.3 Sanktionen
- 4.3.1 Der AN erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und der AN wird den AG von allen hieraus entstehenden Schäden freistellen. Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden. Sanktionierte Person im Sinne dieser Regelungen ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, (iii) des Vereinigten Königreichs oder (iv) der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen **„Sanktionen“**), verhängt worden sind.
- 4.3.2 § 4.3.1 gilt entsprechend, wenn hinsichtlich des jeweiligen Nachunternehmers die Voraussetzungen von Sanktionen der Europäischen Union etwa nach Art. 5k der EU-Sanktionsverordnung (2022/576) vorliegen, aber etwaige insoweit hinsichtlich der Leistung des Nachunternehmers erforderlichen Schwellenwerte für die Auftragsvergabe nicht erreicht sind und/oder Kunden des AG keine öffentlichen Auftraggeber sind.
- 4.4 Unterlagen und Informationen zur Eignung
- 4.4.1 Der AN hat sich im dem Lieferantenportal des STRABAG-Konzerns (STRABAG Portal for Suppliers, **„SPS“**) zu registrieren und dabei eigenverantwortlich seine Unternehmensdaten (vor allem Firmenname, Anschrift, Rechtsform, Ansprechpartner und angebotene Leistungsbereiche) - inhaltlich und formal zutreffend - einzutragen und bei eventuellen Änderungen zu aktualisieren. Für die Registrierung und Nutzung dieses Portals fallen für den AN keine Lizenzkosten an. SPS ist im Internet erreichbar unter www.supplier.strabag.com/de. Der AG kann jederzeit anstelle SPS ein anderes Online-Portal schriftlich oder in Textform benennen.
- 4.4.2 Über SPS stellt der AN dem AG jeweils aktuelle und gültige Be-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Nachunternehmerleistungen (AGBE)

scheinigungen zur Verfügung; auf gesonderte Anforderung des AG erfolgt die Vorlage im Original in der Niederlassung des AN. Erstmals stellt der AN dem AG diese Unterlagen spätestens zum Vertragsschluss zur Verfügung und pflegt diese über die Vertragslaufzeit hinsichtlich Richtigkeit und Gültigkeit. Zu diesen Unterlagen zählen insbesondere auch (soweit einschlägig):

- a) Handelsregisterauszug bzw. Gründungsnachweis, ggf. mit beglaubigter Übersetzung,
- b) Eintragung in die Handwerksrolle (bei zulassungspflichtigem Handwerk) bzw. Bescheinigung IHK,
- c) Gewerbeanmeldung/Gewerbeummeldung,
- d) Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- e) Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- f) qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Berufsgenossenschaft,
- g) soweit einschlägig: Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkasse (z.B. SOKA-Bau, SOKA-Dach, SOKA Gerüst, EWGaLa) bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung von Beiträgen oder bzgl. der Zahlung von Beiträgen an eine andere Einrichtung der Tarifvertragsparteien gem. § 8 A-entG),
- h) soweit einschlägig: Tariftreueversprechen und Zertifikat einer in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen
- i) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und
- j) ggf. erforderliche Nachweise für Geräteführer für vorgesehene Geräte/Maschinen oder sonstige erforderliche Befähigungsnachweise.

Vor allem befristet geltende Bescheinigungen müssen stets so rechtzeitig vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden, dass sich eine lückenlose Gültigkeit während der Dauer der Zusammenarbeit ergibt. Soweit für bestimmte Leistungen Befähigungsnachweise seiner Mitarbeiter erforderlich sind, sind diese vom AN regelmäßig zu aktualisieren und dem AG einmal jährlich unaufgefordert und im Übrigen auf gesonderte Aufforderung des AG hin unterjährig vorzulegen. Im Bedarfsfall kann der AG vom AN bei berechtigtem Interesse auch die Vorlage von darüberhinausgehenden Nachweisen / Bescheinigungen und ggf. deren Dokumentation in einem elektronischen Erfassungssystem durch den AN verlangen.

4.4.3 Der AN hat den AG unverzüglich über Änderungen der Firma (z.B. Umfirmierung) oder Änderungen in seiner Gesellschafterstruktur zu informieren, auch soweit diese die Staatsangehörigkeit seiner Gesellschafter betreffen.

4.4.4 Zudem hat der AN – jeweils Liegenschaftsbezogen - monatlich bis jeweils zum Ende des Folgemonats mit aktualisiertem Inhalt eine Liste aller von ihm und seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter mit Namen, Vornamen, und deren jeweilige Nationalität sowie - bzgl. Arbeitnehmer aus Drittstaaten - Kopien gültiger Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Auf Verlangen des AG sind diese Mitarbeiter, deren Einsatz beabsichtigt ist oder erfolgt, vom AN entsprechend in ein jeweils rein liegenschaftsbezogenes elektronisches Erfassungssystem einzutragen / zu dokumentieren.

4.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte des AG bleiben unberührt. Die Pflichten aus § 4 sind wesentliche Vertragspflichten des AN. Der AN stellt sicher, dass diese auch von etwaigen Nachunternehmern umgesetzt werden.

§ 5 Auskunft, Audits und Kontrollen

5.1 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, Auskunft zur Menschenrechts- und Umweltschuttlage bei seinen Zulieferern zu erteilen und die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 3 und § 4 durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.

5.2 Der AG kann die Einhaltung der Verpflichtungen aus § 3 und § 4 nach eigenem Ermessen auch durch Kontrollen oder Audits etwa nach DIN EN ISO 19011 überprüfen und entsprechende Nachweise verlangen, vorausgesetzt, der AG kündigt die Prüfung 20 Kalendertage im Voraus schriftlich an. Bei Verdacht auf Verstöße gegen Mindestlohn- oder Tariftreuevorschriften oder auf berechnete Anforderung Dritter (z.B. Behörden); kann der AG vom AN auch rückwirkend etwa monatliche Bestätigungen der eingesetzten Mitarbeiter über den Erhalt des Mindestlohns, konkrete Nachweise über die ordnungsgemäße Erfüllung der Mindestlohn- bzw. Tariftreuevorschriften (z.B. Verdienstabrechnungen und Stundenrechnungsnachweise, unter Schwärzung nicht erforderlicher personenbezo-

gener Daten) verlangen. Der AG verwendet diese Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung des AN und zur Verfolgung etwaiger Rechte im Zusammenhang mit den anwendbaren Mindestlohnregelungen und Tariftreuevorschriften zu verfolgen. Für die Fälle des § 4.1.3 wird auf die weiteren Regelungen der dort einbezogenen Allgemeinen Tariftreuebedingungen hingewiesen.

5.3 Der AN hat die Prüfung zu ermöglichen, den AG dabei zu unterstützen und ihm hinreichend Zugang zu Informationen zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich einer Überprüfung seiner Zulieferer. Der AG verpflichtet sich zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN (insbesondere des Datenschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen). Die Überprüfung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Die dem AN durch die Mitwirkung an der Überprüfung entstehenden Kosten trägt der AN selbst.

5.4 Soweit der AG kraft Bundes- oder Landesrecht verpflichtet ist, dem jeweiligen öffentlichen Hauptauftraggeber ein Prüfrecht einzuräumen, gilt Folgendes: Der AN räumt dem öffentlichen Hauptauftraggeber das Recht ein, Einsicht in Entgeltabrechnungen, Verträge und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Dies gilt auch für Nachunternehmen und Verleihunternehmen des AN. Für die Fälle des § 4.1.3 wird auf die weiteren Regelungen der dort einbezogenen Allgemeinen Tariftreuebedingungen hingewiesen.

5.5 Die Pflichten des AN aus diesem § 5 sind vertragswesentliche Pflichten. Der AN stellt sicher, dass Auskunfts-, Audit- und Kontrollrechte des AG auch gegenüber seinen etwaigen Nachunternehmern bestehen.

§ 6 Leistungsänderungen, Zusatzleistungen

6.1 Änderung von Umfang, Art und Weise der Leistungserbringung
6.1.1 Der AG hat das Recht, vom AN einseitig wenigstens in Textform Änderungen hinsichtlich Art und Weise der Leistungserbringung erteilter Aufträge zu verlangen, es sei denn, diese sind für den AN unzumutbar. Der AG muss dem AN die gewünschten Änderungen rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem gewünschten Termin mitteilen, soweit nicht zur Wahrung gesetzlicher Erfordernisse eine kürzere Frist geboten ist. Änderungswünsche des AG hat der AN auf ihre möglichen technischen finanziellen und terminlichen Konsequenzen hin zu überprüfen und dem AG das Ergebnis sowie etwaige Bedenken gegen die Leistungsänderung innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Änderungsersuchens schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Entscheidet sich der AG für die Leistungsänderung, trägt der AN das Risiko der ordnungsgemäßen Erfüllung der geänderten Leistung. Hat der AN hinreichend konkrete Bedenken geäußert, trägt das Risiko insoweit der AG. Die Vergütung ist ab dem Zeitpunkt der Leistungsänderung entsprechend den im Preisverzeichnis angegebenen Einheitspreisen anzupassen.

6.1.2 Der AG kann vom AN einseitig Änderungen der Summe der Massen einer oder mehrerer bereits beauftragter Preisposition/en im Umfang von bis zu 20 % der Jahresvergütung/Jahr verlangen; maßgeblich ist hierfür die Jahresvergütung bei Abschluss des Vertrags. Der AG muss dem AN die gewünschten Änderungen spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin mitteilen. Die Vergütung ist ab dem Zeitpunkt der Leistungsänderung entsprechend den im Preisverzeichnis angegebenen Einheitspreisen anzupassen. Bei Änderungen des Mengengerüsts um mehr als 20 % der Jahresvergütung werden die Parteien über eine Anpassung der Einheitspreise und der Vergütungsregelung des Preisverzeichnisses verhandeln.

6.1.3 Kommt im Falle der Leistungsänderung nach § 6.1.1 oder § 6.1.2 eine Einigung nicht zustande, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung ist zuvor schriftlich oder in Textform anzudrohen.

6.2 Werden Leistungsänderungen auf Grund von Änderungen vertraglich einbezogener oder der Leistungserbringung nach der Verkehrssitte zugrundeliegender Regelwerke und / oder der Einführung neuer einschlägiger Regelwerke erforderlich, trägt grundsätzlich die Partei die dadurch verursachten Kosten, in deren Sphäre nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags die Leistungsänderung fällt. Gesetzes- oder Normänderungen, die die Soll-Beschaffenheit, das Betreiben oder die Instandhaltung von Anlagen / Einrichtungen in dem jeweiligen Vertragsobjekt betreffen, fallen in die Sphäre des AG. Änderungen, die etwa die Bedingungen des Einsatzes von Mitarbeitern des AN betreffen (bspw. Vorgaben zur Wahrung der Arbeitssicherheit), fallen in dessen Sphäre.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Nachunternehmerleistungen (AGBE)

- 6.3 Zusätzliche Leistungen werden vom AN gegen gesonderte Vergütung und nur nach gesonderter Beauftragung durch den AG (schriftlich oder per E-Mail) erbracht; ist der Betrieb des AN auf die Erbringung der angefragten zusätzlichen Leistung nicht eingerichtet, ist der AN berechtigt, die Erbringung dieser zusätzlichen Leistung abzulehnen.
- § 7 Leistungserbringung durch den Auftragnehmer**
- 7.1 Sicherheitsbezogenen Pflichten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung
- 7.1.1 Der AN hat seine Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit und Betriebsbereitschaft der von ihnen berührten Flächen, Einrichtungen und Anlagen stets erhalten bleibt und der Geschäftsbetrieb der Nutzer nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei drohenden Beeinträchtigungen der Sicherheit (Gefahr im Verzug), Betriebsbereitschaft, Verfügbarkeit oder Leistungsfähigkeit, hat der AN unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrs- und/oder Betriebssicherheit sowie des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einzuleiten. Hierüber Der AN hat den AG unverzüglich nach Durchführung in Textform zu informieren; bei nur provisorischer Wiederherstellung ist der AG zugleich auf weiteren Handlungsbedarf hinzuweisen.
- 7.1.2 Vor Aufnahme der Tätigkeit für den AG stellt der AN dem AG seine Gefährdungsbeurteilung, die Nachweise über die ordnungsgemäße Einweisung eingesetzter (ggf. auch Fremd-)Mitarbeiter sowie etwaige Betriebsanweisungen über das „STRABAG Portal for Suppliers“ zur Verfügung. Die Unterlagen sind während des Vertragsverhältnisses regelmäßig fortzuschreiben und aktualisiert dem AG zur Verfügung zu stellen.
- 7.1.3 Sollten sich in Ausführung des Auftrags Arbeitsunfälle oder Schäden ereignen, so sind schwere/lebensbedrohliche Unfälle unverzüglich, alle weiteren Arbeitsunfälle oder Schäden innerhalb von drei Arbeitstagen dem AG schriftlich an STRABAG Property and Facility Services GmbH, Health Safety & Wellbeing, Europa-Allee 50, 60327 Frankfurt am Main (vorab unverzüglich per E-Mail hsw-ms@strabag-pfs.com) unter näherer Darstellung der Art des Unfalls oder des schädigenden Ereignisses, des Orts des Geschehens, von Datum und Uhrzeit des Geschehens unter näherer Beschreibung des Unfall-/Schadenshergangs und Benennung der Geschädigten/verunfallten Personen und etwaiger anwesender Zeugen zu melden. Der AN hat ferner die Ursache des Unfalls/Schadens aufzuklären und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen dem AG darzulegen, welche weiteren Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Unfälle/Schäden ergriffen wurden. Die Unterlagen gemäß § 7.1.2 sind entsprechend fortzuschreiben und zu aktualisieren.
- 7.1.4 Der AN hat den AG laufend auch über § 7.1.3 hinaus über alle ihm zur Kenntnis gelangenden Vorfälle innerhalb des jeweiligen Vertragsobjekts, etwa Schäden, Störungen etc., zu informieren, auch wenn diese nicht zu seinem vertragsgegenständlichen Aufgabenbereich gehören. Insbesondere hat der AN dem AG kontinuierlich und in geordneter Form (unter Einhaltung etwaiger Vorgaben des AG) alle die Leistungen des AN betreffenden Informationen und Unterlagen mitzuteilen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Gebäudedokumentation erforderlich sind.
- 7.2 Objekt-/kundenbezogene Regelungen
- 7.2.1 Der AN hat den AG rechtzeitig - spätestens jedoch 5 Werktage vor Leistungsbeginn - zur Klärung der Zutrittsfragen zu kontaktieren. Regelungen des AG und seiner Kunden zur Gewährung der Zutrittsberechtigung zu Grundstücken und Gebäuden, wie z.B. das Tragen von Firmenausweisen, und die jeweils geltenden Bestimmungen für betriebsfremde Beschäftigte sind nach deren Bekanntgabe zwingend zu beachten.
- 7.2.2 Der AN hat Vorgaben des AGs für den Fall behördlicher Kontrollen strikt zu beachten.
- 7.2.3 Fundobjekte hat der AN entgegenzunehmen, aufzubewahren und an den AG herauszugeben. Der AN ist für die Sicherung seines Besitzes sowie der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel gegen Diebstahl und Einbruch verantwortlich.
- 7.2.4 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, bei Unklarheiten über Art und Umfang des Auftrages mit Mitarbeitern des Kunden des AG eine Auftragsklärung zu betreiben. Bei derartigen Unklarheiten ist der Ansprechpartner des AG zu kontaktieren.
- 7.3 Personaleinsatz
- 7.3.1 Das Personal muss die deutsche Sprache in für die Leistungserbringung ausreichendem Maße beherrschen.
- 7.3.2 Der AN hat den Personaleinsatz sowie etwaige vom AG oder dessen Kunden an sein Personal ausgegebene Hausausweise und Zugangsmittel fortlaufend zu dokumentieren und auf Verlangen offenzulegen. Er hat den AG rechtzeitig über die geplante Personalbesetzung und jeden Personalwechsel zu informieren. Der AG ist berechtigt, den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des AN zu verlangen, wenn berechtigte Zweifel an dessen Zuverlässigkeit oder fachlicher bzw. persönlicher Qualifikation bestehen. Bei einem Austausch hat der AN den neuen Mitarbeiter auf eigene Kosten einzuweisen; eine erneute Unterweisung durch den AG erfolgt nicht.
- 7.3.3 Der AN hält stets in ausreichendem Maß geeignetes, eingewiesenes und qualifiziertes Personal vor und stellt sicher, dass dieses hinsichtlich Aufgabenbereiche und örtlicher Gegebenheiten geschult ist und während der Vertragslaufzeit weiter qualifiziert wird. Auf Verlangen des AG erstellt der AN auf eigene Kosten einen Schulungsplan, stimmt diesen mit dem AG ab, führt ihn durch und dokumentiert dessen Umsetzung; er stellt sicher, dass auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer den Schulungsplan umsetzen. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, stellt der AN sicher, dass er und sein Personal über diese verfügen. Der AN hat dem AG auf Anforderung alle sich aus diesem Vertrag, Gesetzen, Vorschriften, Qualifikationsanforderungen und sicherheitsrelevanten Bedürfnissen ergebenden Unterlagen zu den eingesetzten Mitarbeitern in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Das Personal des AN unterliegt bei der Durchführung der beauftragten Leistungen ausschließlich den Weisungen des AN. Arbeitsort, Arbeitszeit und Arbeitsablauf bestimmt allein der AN.
- 7.4 Einsatz von Nachunternehmern
- Der AN ist seinerseits nicht zur Vergabe der von ihm gegenüber dem AG geschuldeten Leistungen an weitere Nachunternehmer berechtigt, es sei denn, der AG stimmt einer Beauftragung des jeweiligen Nachunternehmers ausdrücklich schriftlich zu. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Anspruch. Soweit die Zustimmung erteilt wird, bezieht sich diese nur auf den jeweiligen Einzelfall, es sei denn, die Zustimmung geht ausdrücklich über den Einzelfall hinaus und wird ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail erteilt.
- 7.5 Termine und Fertigstellung
- 7.5.1 Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist deren Bereitstellung in vertragsgemäßem/abnahmefähigem Zustand maßgeblich.
- a) Der AN hat die vertraglichen Leistungen bis zu dem in der Bestellung genannten Leistungs- oder Liefertermin zu erbringen. Nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen oder die Leistungserbringung vor oder nach dem vereinbarten Leistungstermin bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.
- b) Ist für den Beginn der Ausführung der Leistung keine Frist vereinbart, so hat der AN unverzüglich nach Auftragserteilung, spätestens innerhalb von 12 Werktagen, zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem AG anzuzeigen. Verzögert der AN durch eigenes oder ihm zurechenbares Verschulden den Beginn der Ausführung, so gerät er ohne weitere Mahnung seitens des AG in Verzug.
- c) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können. Diese Mitteilung entbindet den AN nicht von seiner Pflicht zur termingerechten Leistung
- d) Werden die vom AN geschuldeten Leistungen nicht oder nicht fristgerecht erbracht und können diese (etwa aufgrund des Fristablaufs einer vertraglich oder durch Regelwerke vorgegebenen Wartungsperiode) nicht nachgeholt werden, sind sie unmöglich und der Anspruch auf Vergütung entfällt, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist oder der AG dennoch die Leistungserbringung verlangt. Die Geltendmachung weitergehender vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche bleibt dem AG vorbehalten.
- 7.5.2 Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach der Leistungserbringung diese dem AG im Rahmen einer Fertigmeldung an den Ansprechpartner für die Auftragsabwicklung anzuzeigen. Diese Fertigmeldung enthält immer zumindest folgende Inhalte: Bestellnummer, Bestellposition(en), Name des Meldenden, Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 7.6 Abnahme
- 7.6.1 Werkleistungen (einschließlich etwaiger Nachabnahmen und Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten) bedürfen der förmlichen Abnahme durch den AG, soweit der AG im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich auf die Abnahme verzichtet. Eine konkl-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Nachunternehmerleistungen (AGBE)

- dente Abnahme, insbesondere durch Zahlung und/oder Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch den AG, und Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 7.6.2 Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel berechtigt verweigert, hat der AN nach sofortiger Beseitigung dieser Mängel die Abnahme unverzüglich erneut zu beantragen. Verweigert der AG die Abnahme berechtigt und sind deshalb weitere Abnahmebegehungen zur Herstellung der Freiheit der geschuldeten Leistungen von wesentlichen Mängeln erforderlich, hat der AN die dadurch verursachten weiteren Kosten zu tragen.
- 7.6.3 Spätestens bei Abnahme hat der AN bezüglich der zur Abnahme anstehenden Leistungen sämtliche mit der geschuldeten Leistung verbundenen qualitätsrelevanten, fachspezifischen und/oder branchenüblichen Nachweise und Dokumentationen einschließlich gesetzlich geforderter Unterlagen wie etwa Wartungs-, Prüf- und Messprotokolle, und einschließlich der fortlaufenden Einträge in Anlagenbücher) zu übergeben (Abnahmevoraussetzung). Er hat sie dem AG unverzüglich nach Leistungserbringung in digitaler Form über die "Digital Service Platform" etwa über den LieferantenrückmeldeLink vorzulegen. Die Erklärung der Abnahme durch den AG stellt keinen Verzicht auf die Übergabe dieser Unterlagen dar.
- 7.7 Erfüllungsort ist der von dem AG benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- 7.8 Unterlagen, Materialien, Arbeitsmittel etc.
- 7.8.1 Der AG stellt dem AN die für dessen Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, soweit diese nicht allgemein zugänglich sind oder der AN sie selbst zu beschaffen hat und soweit sie vorhanden sind. Fehlen Informationen und / oder Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, hat der AN den AG hierauf unverzüglich unter näherer Angabe der fehlenden Unterlagen und Informationen schriftlich hinzuweisen. Der AN hat dem AG mit der Mitteilung deren Beschaffung bzw. Erstellung anzubieten und dabei die Folgen fehlender Informationen oder Unterlagen schriftlich aufzuzeigen.
- 7.8.2 Der AN stellt die erforderlichen, mit einer gültigen CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung versehenen Ersatzteile (Kleinteile), Werkzeuge und Betriebsstoffe, sowie die sonstigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Leistungen erforderlichen Hilfsmittel eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zur Verfügung. Werden Teile ausgetauscht, so müssen die Original-Ersatzteile neu und in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand sein. In sachlich begründeten Ausnahmefällen ist der Einsatz von nicht Original-Ersatzteilen nach vorheriger Zustimmung des AG gestattet. Bei Gefahr im Verzug ist der AN berechtigt, gebrauchte Ersatzteile bzw. Materialien einzubauen. Sobald dafür die entsprechenden neuen Original-Ersatzteile / Materialien verfügbar sind, ist der AN - nach Zustimmung durch den AG - verpflichtet, diese auszutauschen.
- 7.8.3 Soweit der AG dem AN zur Leistungserbringung dauerhaft Maschinen, Werkzeuge, Räumlichkeiten, etc. überlässt, ist auf Verlangen eines Vertragsteils über die Übergabe ein entsprechendes Übergabeprotokoll zu errichten, in dem auch der Zustand und die Anzahl der übergebenen Sachen/Räumlichkeit zu vermerken ist. Jedenfalls soweit dem AN Zugangsmittel überlassen werden, ist hierüber ein entsprechendes Übergabeprotokoll zu errichten.
- 7.8.4 Der AN entsorgt die bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfällen und Verpackungsmaterialien. Auf Verlangen des AG, jedenfalls aber unaufgefordert einmal im Jahr, weist er gegenüber dem AG in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen die gesetzeskonforme Entsorgung nach.
- § 8 Pflichten des Auftragnehmers bei Behinderung der Leistung**
- 8.1 Behinderungen in der Leistungserbringung hat der AN dem AG unverzüglich – auch in offenkundigen Fällen – wenigstens per E-Mail anzuzeigen. Die Anzeige muss eine sachliche Begründung sowie die zeitlichen und finanziellen Folgen für die weitere Leistungsausführung enthalten. Das gilt auch bei Wegfall vom AG zur Verfügung gestellter Arbeitsvoraussetzungen oder Arbeitshilfsmittel. Die Anzeige kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen nachträglich erfolgen. Unterlässt der AN die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn die Tatsache und deren hindernde Wirkung offenkundig und / oder dem AG bekannt waren. Leistungsausfall aufgrund einer Behinderung hat der AN bei erfolgsbezogenen Tätigkeiten nachzuholen; bei wiederkehrenden Leistungen besteht diese Verpflichtung jedoch nur, soweit eine Nachholung wirtschaftlich sinnvoll und/oder fachlich geboten ist. Im Zweifelsfall steht dem AG das Bestimmungsrecht zu, ob der AN die ausgefallene Leistung nachzuholen hat. Arbeitskräfte, die infolge der Behinderung ihre ursprünglichen Aufgaben nicht wahrnehmen können, sind vorrangig mit der Erledigung anderer beauftragter, eventuell vom Auftragnehmer vorzuziehender Leistungen zu beschäftigen.
- 8.2 Hat der AG die Behinderung zu vertreten oder hat keine Partei sie zu vertreten, bleibt der Vergütungsanspruch des AN mit der Maßgabe erhalten, dass sich der AN dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge des Leistungsausfalls an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Ressourcen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Nachzuholende Leistungen sind zu vergüten. Hat der AN die Behinderung zu vertreten, entfällt sein Vergütungsanspruch für nicht nachgeholte Leistungen.
- § 9 Geheimhaltung, Datenschutz, Referenzbenennung**
- 9.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei und des jeweiligen Kunden des AG, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Der AN lässt auf Wunsch des AG diesen Personenkreis eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben und legt sie dem AG vor. Sämtliche dem AN vom AG zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente verbleiben im Eigentum des AG und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. bei Vertragsende, jedenfalls aber auf Aufforderung des AG an diesen herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten. Dies gilt nicht, soweit und solange diese für den AN zur Geltendmachung bzw. Abwehr etwaiger Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwingend erforderlich sind. Die Verpflichtungen nach diesem § 9.1 gelten auch für einen Zeitraum von 5 Jahren über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 9.2 Der AG ist gemäß geltenden DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten des AN im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu verarbeiten. Die Informationen zu Verarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO werden separat für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lieferanten zur Verfügung gestellt. Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des Bestellers unter data-protection-de@strabag.com zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des AG gegenüber dessen Datenschutzbeauftragten die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- 9.3 Die Nennung des AG als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den AG. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den AG ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- § 10 Vergütung**
- 10.1 Der vereinbarte Preis versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und ist, sofern nicht anders vereinbart, ein Festpreis. Er umfasst alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Erreichung des Vertragszwecks nach Maßgabe der jeweiligen Vertragsgrundlagen erforderlich sind, insbesondere Personalkosten, Materialkosten, Gebühren, Reise- und Wartezeiten, Transportkosten, Entsorgung, Abgaben, Steuern, Lizenzen und sonstige Nebenkosten.
- 10.2 Für jede Leistung ist ein Leistungsnachweis vorzulegen, der folgende Angaben enthält:
- Nummer, Geschäftszeichen und Datum der Bestellung / des Auftrages,
 - Nummer und Datum des Leistungsnachweises,
 - Umfang, Datum und Dauer der Leistungserbringung unter Angabe der eingesetzten Mitarbeiter und der geleisteten Stunden.
- 10.3 Abrechnung
- 10.3.1 Die prüffähige und ordnungsgemäße Rechnung ist bei Dienstleistungen unverzüglich nach Leistungserbringung und bei Werkleistungen unverzüglich nach Abnahme, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt, zu erstellen und einzu-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Nachunternehmerleistungen (AGBE)

- reichen. Eine Rechnungstellung vor Abnahme ist nicht zulässig.
- 10.3.2 Der Vergütungsanspruch des AN wird fällig, sobald dem AG eine den Anforderungen dieses **§ 10.3** entsprechende Rechnung zugegangen ist und die vereinbarte Zahlungsfrist abgelaufen ist. Eine Rechnung, die die formellen Anforderungen gemäß **§ 10.3.3** nicht vollständig erfüllt, löst die Zahlungsfrist nicht aus und begründet keine Fälligkeit des Vergütungsanspruchs.
- 10.3.3 Jede Rechnung muss zwingend folgende Angaben enthalten:
- a) die Bestellnummer und die namentlichen Bezeichnungen der erbrachten Leistungen (einschl. ihrer Positionsnummer aus dem Leistungsverzeichnis)
 - b) Leistungsort, Leistungszeitraum und Leistungsempfänger
 - c) an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff der Rechnung) in eindeutiger, fehlerfreier Weise in Druckschrift den dem AN jeweils mitgeteilten Referenzcode (Beispiel ausschließlich zur Veranschaulichung: RC-KST-DE-056-XXXX); Sammelrechnungen des AN, die verschiedene Kostenstellen / Referenzcodes des AG betreffen, sind nicht zulässig.
 - d) Leistungsnachweise
 - e) etwaige Entsorgungsnachweise
 - f) ein Hinweis auf Bonus-, Skonto und Rabattvereinbarungen, insbesondere wenn im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht.
- Rechnungen sind ferner durchlaufend zu nummerieren, kumulierend aufzustellen und ihrem Zweck nach bei sonstigen Rechnungen [Begriff gem. UStG] als Anzahlungs-, Vorauszahlungs-, Abschlags- oder Schlussrechnungen bzw. bei elektronischen Rechnungen [Begriff gem. UStG] mit dem entsprechenden Rechnungstyp zu bezeichnen.
- Entspricht die Rechnung nicht den Voraussetzungen dieses **§ 10.3** ist der AG verpflichtet, die Rechnung unter Benennung der festgestellten Mängel zurückzuweisen. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich eine korrigierte Rechnung einzureichen und die beanstandete Rechnung zurückzuziehen. Erst mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beginnen Zahlungs- und etwaige Skontofristen.
- 10.3.4 Der AN hat die Rechnung an die in dem Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden. Der AG bevorzugt anstelle eines postalischen Versands eine Übermittlung der Rechnung als pdf-Datei (sonstige Rechnung oder E-Rechnung in einem hybriden Format (gemäß gesetzlicher Vorgaben bspw. ZUGFeRD)) per Mail an invoice.strabag@einvoiceing.com. Der AN kann die Rechnung jedoch auch über einen anderen, in diesem Falle aber separat zu vereinbarenden Übertragungskanal in einem strukturierten Format, das der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entspricht (bspw. XRechnung) übermitteln. Wählt der AN den digitalen Versand der Rechnungen, hat er die dafür im eInvoicing-Portal der STRABAG SE aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Diese Voraussetzungen sind unter www.einvoicing.strabag.com, -> Versand als PDF-Datei via E-Mail oder -> Versand als Datensatz abrufbar.
- 10.3.5 Etwaige Mahnungen sind an die in der Bestellung genannte Person zu senden, zusätzlich sind sie an rahmenvertraege@strabag-pfs.com zu richten.
- 10.4 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos.
- 10.5 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage bei 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang der prüfbaren, ordnungsgemäßen im Sinne von **§ 10.3** Rechnung. Vergütet werden ausschließlich die beauftragten, nachweislich erbrachten Leistungen. Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von dem Auftrag ausführt, werden nicht vergütet.
- 10.6 Der AG kommt bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn die Rechnung im Sinne dieses **§ 10** ordnungsgemäß erteilt wurde.
- 10.6.1 Der AG ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/ Abzugssteuern vom Bruttobetrag einzubehalten und für Rechnung des AN an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des AN vorliegt.
- § 11 Freistellung, Gewährleistung, Selbstvornahme, Produkthaftung**
- 11.1 Der AN stellt den AG hiermit von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung des Aufgaben- und Pflichtenkreises des AN herrühren. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch auf einer vertraglichen Regelung zwischen AG und dem anspruchsstellenden Dritten beruht, die zugunsten des Dritten von den gesetzlichen Regelungen abweicht. Der AG informiert den AN unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche. Der AN unterstützt den AG bei der Abwehr vollumfänglich, insbesondere durch Erteilung erforderlicher Informationen, Aufbereitung vorhandener Unterlagen und Beachtung etwaiger Fristen.
- 11.2 Gewährleistung
- 11.2.1 Für während der Verjährungsfrist auftretende Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der AN ist verpflichtet, alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen (insbesondere evtl. Ausbau- und Einbaukosten) zu tragen.
- 11.2.2 Nach erfolglosem Ablauf einer vom AG zur Mangelbeseitigung bestimmten angemessenen Frist kann der AG den Mangel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN beseitigen lassen, Vorschuss für die Beseitigungskosten verlangen, die Vergütung mindern oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Einer ganzen oder teilweisen Kündigung des Vertrages oder einer Kündigungsandrohung bedarf es hierfür nicht.
- 11.3 Ist der AN etwa wegen Arbeitskräfte- oder Materialmangels außerstande die Leistung vertragsgerecht zu erbringen, und droht hierdurch eine Überschreitung der Fristen, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Erfüllung gesetzten angemessenen Frist auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem AN stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütungs- noch Schadensersatzansprüche zu. Der AG ist jedoch berechtigt die hieraus entstehenden Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen.
- 11.4 Soweit der AN für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, hat er den AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Darüber hinaus hat der AG Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihm veranlasster Rückrufaktionen, entstehen. Der AG wird den AN, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren. Der AG wird den AN unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem AN weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.
- 11.5 Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- § 12 Kündigungsrechte; Angebotspflicht**
- 12.1 Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht, wenn für den kündigenden Teil die Fortsetzung der Zusammenarbeit wegen eines wichtigen Grundes nicht mehr zumutbar ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der AN gegen die in **§ 2, § 4 und § 5** übernommenen Verpflichtungen verstößt, es sei denn, den AN trifft hieran kein Verschulden,
 - b) ein Fall von **§§ 4.3.1 oder 7.4** vorliegt,
 - c) der AN mit den von ihm geschuldeten Leistungen nicht nur unerheblich in Verzug gerät und dadurch die Verlässlichkeit und Vertragstreue des AN ernsthaft in Zweifel gezogen sind,
 - d) der AN trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt ihm auf der Grundlage dieses Vertrages obliegende Verpflichtungen verletzt,
 - e) der AN die vereinbarten Leistungsergebnisse über einen längeren Zeitraum verfehlt,
 - f) der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt wird, oder der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder
 - g) sonstige wesentliche Umstände vorliegen, aus denen sich nachhaltige Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des AN auf der Grundlage dieses Vertrages ergeben, oder welche geeignet sind, dem AG ein weiteres Festhalten an diesem Vertrag unzumutbar erscheinen zu lassen.
- Evtl. bestehende Schadensersatzansprüche und sonstige Rechte des AG bleiben unberührt.
- 12.2 Sonderkündigungsrechte des AG
- 12.2.1 Der AG ist berechtigt, einen Vertrag und/oder einen erteilten Auftrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende (ab Zugang des Kündigungsschreibens) ganz oder teilweise zu kündigen, wenn sein Kunde entschieden hat, die vom AN zu erbringenden Leistungen nicht mehr vom AG zu beziehen. Der AN kann wegen einer solchen Kündigung/Teilkündigung keine Ansprüche gegen den AG geltend machen, es sei denn, der AG hat die Kündigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Nachunternehmerleistungen (AGBE)

des Kunden zu vertreten.

- 12.2.2 Der AG ist berechtigt, einen Vertrag und/oder einen erteilten Auftrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende (ab Zugang des Kündigungsschreibens) ganz oder teilweise zu kündigen, wenn er Leistungen des AN durch eigene Beschäftigte oder solche des STRABAG-Konzerns erbringen will. In diesem Fall hat der AN lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ordnungsgemäß erbrachten Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.
- 12.3 Kündigt der AG eine oder mehrere bereits beauftragte Leistungen des AN nach § 648 BGB (ggf. analog) ganz oder teilweise, ist der Anspruch des AN aus § 648 S. 3 BGB auf 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung begrenzt, maximal jedoch auf 20% der vereinbarten Jahresvergütung.
- 12.4 Endet die Verpflichtung des AG gegenüber seinem Kunden zur Erbringung von Leistungen, die der AN nach diesem Vertrag für den AG erbringt, ganz oder teilweise, so kann der AG vom AN verlangen, dass dieser dem jeweiligen Eigentümer des Gebäudes oder einen dem AG nachfolgenden Facility-Manager ein Angebot über die Erbringung der vom AN bisher gegenüber dem AG erbrachten Leistungen zu vergleichbaren Konditionen legt.

§ 13 Höhere Gewalt

- 13.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemie oder Epidemie und sonstige, bei Auftragserteilung unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse/Umwstände befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 13.2 Die Regelungen zur höheren Gewalt finden auch in folgenden Fällen entsprechend Anwendung: (a) Ein Ereignis höherer Gewalt dauert bei Vertragsschluss an. Die Parteien erwarten dessen Ende oder eine wesentliche Besserung, die jedoch nicht eintritt. (b) Ein Ereignis höherer Gewalt war vor Vertragsschluss beendet, tritt danach aber erneut auf (z.B. erneutes Auftreten einer Pandemie oder Epidemie).
- 13.3 Der AN hat keinen Anspruch gegen den AG auf Anpassung des Preises oder sonstige Entschädigungen oder Schadenersatz; § 313 BGB bleibt unberührt.

§ 14 Rechte Dritter

- 14.1 Der AG darf alle Unterlagen des AN, die ihm vom AN überlassen wurden und die mit der Leistung dieses Vertrags in Verbindung stehen, ohne Mitwirkung und Einwilligung des AN nutzen und ändern. Der AN räumt dem AG ein uneingeschränktes einfaches Nutzungsrecht an sämtlichen bei Erbringung seiner Leistung entstehenden Patent- und sonstigen Schutzrechten ein. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen der geschützten Gegenstände und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei einem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrags gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung der genannten Nutzungsrechte nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet werden sollte.
- 14.2 Die Übertragung der in § 14.1 genannten Rechte ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung und im Falle einer Kündigung mit der anteiligen Vergütung abgegolten.
- 14.3 Der AN haftet dafür, dass bei der Erbringung seiner Leistungen Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutz- und Urheberrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.
- 14.4 Ansprüche des AG wegen Rechtsmängeln verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der AG in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält. Handelt der AN arglistig, gelten die gesetz-

lichen Regelungen.

§ 15 Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

- 15.1 Forderungen des AN gegen den AG können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der von der Beauftragung berechtigten Stelle des AG abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt § 354a HGB.
- 15.2 Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG herrühren. Der AN kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden oder entscheidungsreif sind.

§ 16 Schlussbestimmungen, Form

- 16.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 16.2 Aufträge und sonstige rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Fristsetzungen, Kündigungen) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) von der zur Beauftragung berechtigten Stelle des AG erfolgen. Der Textform genügt auch, wenn Erklärungen über spezielle, zur Auftragsabwicklung vereinbarte internetbasierte Kommunikationsplattformen abgegeben werden. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tage zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, andernfalls am nächsten Geschäftstag.
- 16.3 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern es sich bei dem AN um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dem AG steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des AN zuständige Gericht anzurufen.
- 16.4 Die Wirksamkeit dieses Vertrags wird nicht durch die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen beziehungsweise auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder den übrigen Regelungen des Vertrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zwecksetzung weitestgehend entspricht. § 306 BGB bleibt - soweit einschlägig - klarstellend unberührt.